

## 31.10.10 Vorzeitige Einschulung und Rückstellung von der Schulpflicht

Merkblatt

---

Titel	Merkblatt vorzeitige Einschulung und Rückstellung von der Schulpflicht
Verabschiedet von	Geschäftsleitung
Verabschiedet im	Januar 2016
In Kraft gesetzt im	Januar 2016
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch

---

### 1. Grundlagen

#### *Volksschulgesetz § 5*

Kinder, die bis zu einem definierten Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten jeweils auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Infolge des HarmoS-Konkordats verschiebt sich ab 2014 dieser Stichtag um jeweils einen halben Monat. Die Staffelung endet 2020 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli.

Stichtage für die Einschulung

Schuljahr	Stichtag	Schulpflichtig sind Kinder, die zwischen
2017/18	30. Juni 2013	16. Juni 2012 und 30. Juni 2013 geboren sind
2018/19	15. Juli 2014	01. Juli 2013 und 15. Juli 2014 geboren sind
2019/20	31. Juli 2015	16. Juli 2014 und 31. Juli 2015 geboren sind

### 2. Zuständigkeit

Für diejenigen Bereiche, die nicht durch die kantonalen Bestimmungen geregelt sind, ist die Schulpflege resp. das Ressort Schüler und das Ressort Personal zuständig (Aufsicht, Organisation).

### 3. Vorzeitige Einschulung (Kindergarteneintritt)

3.1 Der Rektor entscheidet über eine vorzeitige Einschulung (*Volksschulverordnung § 34, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, lit. a, Vollendung des vierten Altersjahres bis 31. Juli*). Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Grundsätzlich gilt: Ein vorzeitiger Eintritt ist auch bei Eignung nur dann möglich, wenn genügend Platz in den Kindergärten vorhanden ist.

3.2 Eine vorzeitige Einschulung setzt ein schriftliches Gesuch der Eltern und die Zustimmung zum nachfolgenden Aufnahmeverfahren voraus:

- Bis eine Woche vor den Sportferien müssen alle Gesuche für eine vorzeitige Einschulung in den Kindergarten schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden.
- Bis Ende März werden die Kinder für Probelektionen eingeladen. Die Lektionen finden für alle Kinder im gleichen Kindergarten statt, unabhängig von ihrem Wohnort. Es werden verschiedene Fachpersonen anwesend sein.
- Die Fachpersonen empfehlen aufgrund des Beobachtungsbogens, ob ein Kind aufgenommen werden kann. Bei Unsicherheit können vom Rektor auf Antrag der Schulleitung weitere Probelektionen oder eine Abklärung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst (SPBD) angeordnet werden.
- Ende April müssen alle Beurteilungen abgeschlossen sein. Gegen die Entscheide des Rektors kann bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden. Die Schulpflege entscheidet abschliessend.
- Die Beurteilungen durch die Schulpflege (Einsprachen) erfolgen nach Möglichkeit an der Aprilsitzung, aber spätestens an der Mai-Sitzung der Schulpflege.

#### **4. Rückstellung von der Schulpflicht**

4.1 Sofern sich die Erziehungsberechtigten und der Rektor nicht einigen können, wird, sofern nicht schon geschehen, eine Abklärung beim SPBD angeordnet.

Anschliessend entscheidet die Schulpflege über eine Rückstellung von der Schulpflicht. Der Rektor überweist die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

*(Volksschulverordnung § 3, Abs. 1 lit b und § 34 Abs. 3).*

4.2 Für die Beurteilung einer Rückstellung um ein Jahr kann der Schulpsychologische Beratungsdienst beigezogen werden. Mit oder ohne Abklärung beim SPBD kann der Rektor verfügen, dass ein Kind zurückgestellt wird. Die Entscheide des Rektors sind anfechtbar. Die Beurteilung durch die Schulpflege (Einsprachen) erfolgt nach Möglichkeit an der Aprilsitzung, aber spätestens an der oder Mai-Sitzung der Schulpflege.

#### **5. Anmeldung**

5.1 Die Eltern von Kindern, die auf Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden, erhalten im Dezember automatisch ein Anmeldeformular zugestellt.